

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der IMS Connector Systems Gruppe

IMS CS Kft, Sopron (Ungarn)
IMS CS (UK) Ltd., England

IMS CS (Suzhou) Co. Ltd., China
IMS Connector Systems Inc., USA

IMS CS ApS., Dänemark
IMS CS GmbH, Löffingen (Deutschland)

- I. Allgemeines:** Der Vertrag kommt ausschließlich zustande zwischen dem Besteller und denjenigen der oben genannten Unternehmen der IMS CS Gruppe, das die Leistungen bestätigt - im Folgenden Lieferer.
Die folgenden allgemeinen Bedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Lieferungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Entgegenstehenden oder ergänzenden Bedingungen des Bestellers widerspricht der Lieferer hiermit ausdrücklich.
- II. Angebot und Lieferumfang:** 1.) Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. 2.) Die Angebote des Lieferers sind freibleibend. Verträge kommen erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers oder seine Lieferung zustande. Die Schriftform ist auch durch Telefax, Datenfernübertragung (DFÜ) und E-Mail gewahrt. Die Mitarbeiter des Lieferers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusagen zu treffen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Nachteil des Lieferers abändern.
- III. Werkzeugkosten:** Der Besteller erwirbt auch für den Fall, daß er zur Zahlung eines Anteils an den Werkzeugkosten verpflichtet ist, keinen Anspruch auf Überlassung der Fertigungsmittel nach Beendigung des Auftrages.
- IV. Preis und Zahlung:** 1.) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu. 2.) Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungserteilung ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie der Lieferer bei einer Bank frei darüber verfügen kann. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen; Bankspesen trägt der Besteller. Sie sind sofort fällig. 3.) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers sind nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. 4.) Werden Zahlungen gestundet oder gerät der Besteller in Verzug, so werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet, mindestens aber 10%. 5.) Kann der Lieferer einen höheren Verzugschaden nachweisen, so ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. 6.) Gerät der Besteller mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als 30 Tage in Verzug oder wird Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, ist der Lieferer unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Besteller sofort fällig zu stellen, sämtliche Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten und sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer VII geltend zu machen.
- V. Lieferzeit:** 1.) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. 2.) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. 3.) Änderungswünsche des Bestellers sowie unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht vom Lieferer zu vertretende Ereignisse (z. B. Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- und Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insbesondere Import- und Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei Vorlieferanten eintreten. Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen. 4.) Bei Lieferverzug wird die Haftung des Lieferers im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf eine Entschädigungspauschale von 0,5 % pro vollendeter Woche, maximal 5 % des verspätet gelieferten Auftragswertes begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziffer IX. wird dadurch nicht berührt. 5.) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. 6.) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- VI. Gefahrübergang und Entgegennahme:** 1.) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. 2.) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. 3.) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- VII. Eigentumsvorbehalt:** 1.) Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und
- der Saldo gezogen und anerkannt ist. 2.) Der Besteller versichert, den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. Eventuelle Ansprüche an dem Versicherungsverhältnis tritt der Besteller bereits jetzt an den Lieferer ab. 3.) Der Besteller darf die Waren ausschließlich im gewöhnlichen Geschäftsgang veräußern und verarbeiten. Wenn Dritte ein Recht an der Vorbehaltsware begründen oder geltend machen wollen, hat der Besteller den Lieferer hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. 4.) Eine Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne ihn zu verpflichten. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren, erwirbt der Lieferer Miteigentum an der neu hergestellten Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen Materialien. 5.) Der Besteller tritt schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an den Lieferer ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung an. Der Besteller zieht die abgetretenen Forderungen für den Lieferer ein. Die Berechtigung zur Einziehung erlischt, wenn der Besteller in Zahlungsverzug ist oder sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtert haben, insbesondere bei einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Ebenso darf der Besteller die Ware nicht mehr weiterverarbeiten. Der Besteller teilt dann seinen Schuldnern die Abtretung mit, macht dem Lieferer alle zum Einzug erforderlichen Angaben und händigt die dazugehörigen Unterlagen aus. In der Rücknahme des Gegenstandes durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklärt der Lieferer den Rücktritt, ist er zur freihändigen Verwertung berechtigt. 6.) Der Lieferer verpflichtet sich die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, bis ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10 % übersteigt.
- VIII. Haftung für Mängel der Lieferung:** 1.) Mängel sind dem Lieferer unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln unverzüglich, spätestens 3 Tage nach Entdecken, schriftlich anzuzeigen. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen die Gewährleistungsrechte. Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung. Eine handelsübliche Mengenabweichung von 10 % stellt keinen Mangel dar. 2.) Bei berechtigten Beanstandungen wird der Lieferer nach seiner Wahl Ersatz liefern oder die Ware nachbessern. Sollte eine Ersatzlieferung ebenfalls Fehler aufweisen oder die Nachbesserung erfolglos sein, kann der Besteller nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen und - bei nicht unerheblichen Mängeln - außerdem vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe der Ziffer IX. Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, daß die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht wurde, werden nicht übernommen. 3.) Bei wesentlichen Fremderzeugnissen ist der Lieferer berechtigt, seine Haftung zunächst auf die Abtretung der Gewährleistungsrechte zu beschränken, die ihm gegen den Lieferanten der Fremderzeugnisse zustehen, es sei denn, daß die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Kunden wieder die Rechte aus Ziffer VIII. 2. zu. 4.) Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Pflicht zur Nacherfüllung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist beseitigt hat, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der dafür notwendigen Kosten zu verlangen. 5.) Bei der Bearbeitung beigelegten Materials - Zerspannung, Wärmebehandlung, Schleifen u. a. - haftet der Lieferer nicht für Mängel, die sich daraus ergeben, daß der Besteller falsche Materialangaben gemacht oder fehlerhaftes Material geliefert hat. Der Lieferer hat auch in diesem Fall Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Die Kosten für erforderliche Materialuntersuchungen trägt der Besteller. Sind beanstandete Werkstücke ohne schriftliches Einvernehmen des Lieferers be- oder weiterverarbeitet worden, erlischt die Gewährleistungspflicht. 6.) Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- IX. Haftung:** Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche - gleich welcher Art - gegen den Lieferer ausgeschlossen, wenn er, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit noch bei Übernahme einer vertraglichen Garantie noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden. Im Falle der Garantie ist die Haftung jedoch auf deren Umfang, im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- X. Schlußbestimmungen:** 1.) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem für Löffingen (Deutschland) zuständigen Gericht zu erheben. Der Lieferer ist auch berechtigt am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. 2.) Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen. 3.) Mangels anderweitiger Vereinbarungen ist Erfüllungsort für alle Leistungen aus den Lieferverträgen der Geschäftssitz des jeweiligen Lieferers.